

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

- 1)** Sämtliche Bestellungen der Prysmian OEKW GmbH (im Folgenden auch „Käufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Prysmian OEKW GmbH („AEB“) und bilden diese einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens des Käufers. Dies ungeachtet allfälliger Verweise des Lieferanten, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Käuferin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

Bestellungen im gegenständlichen Zusammenhang können sich sowohl auf den Kauf eines Produktes/einer Sache als auch auf den Kauf / die Beauftragung einer Dienstleistung (im Folgenden zusammen die „Güter“) beziehen.

- 2)** Die Bestellung wird mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten oder durch tatsächliche Leistungserbringung durch den Lieferanten angenommen. Jedenfalls gilt die Lieferung an uns/Ausführung unserer Bestellung/Erbringung der Dienstleistung als vollinhaltliche Anerkennung unserer AEB durch den Lieferanten. Im Fall von Folgebestellungen (sämtliche Bestellungen, die einer erstmaligen gemäß diesen AEB zustande gekommenen Bestellung bei dem Lieferanten / zustande gekommenen Vertrag mit dem Lieferanten folgen), gilt die Bestellung auch als angenommen und bestätigt, sofern ihr vom Lieferanten nicht binnen drei Tagen ab Erhalt schriftlich widersprochen wird. Nach Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist ein Vertragsrücktritt durch den Lieferanten nicht mehr möglich. Sofern bzw solange keine Annahme der Bestellung durch den Lieferanten erfolgt ist, kann der Käufer bis zum Zeitpunkt der Lieferung die Bestellung durch einfache schriftliche Erklärung jederzeit kostenfrei widerrufen. Nach einer erfolgten Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, kann der Käufer ebenfalls durch einfache schriftliche Erklärung jedenfalls noch bis 5 Tage vor Lieferung jederzeit kostenfrei vom Vertrag zurücktreten (nach diesem Zeitpunkt ist er berechtigt, gegen Ersatz der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten).
- 3)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in unserer Bestellung genannten Preise verbindlich und nicht verhandelbar und unterliegen keinen Änderungen und verstehen sich inklusive aller Steuern, Gebühren, Abgaben und Verpackungskosten, sowie Beförderungskosten / Transportkosten die auf die Bestellung gemäß den maßgeblichen Incoterms anwendbar sind. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, gilt DDP gemäß INCOTERMS 2010.
- 4)** Pläne, Konstruktionszeichnungen, Standards und sämtliche sonstigen technischen Informationen oder Unterlagen, sowie Muster, Prototypen und jegliches Werkzeug und jegliche Ausrüstung oder Spezifikationen / Beschreibungen, die dem Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung zur Verfügung

gestellt werden bleiben im ausschließlichen (materiellem oder geistigem) Eigentum des Käufers. Sie dürfen vom Lieferanten nur verwendet werden um die Bedingungen und Anforderungen der Bestellung zu erfüllen und sind sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Käufers, insbesondere die oben genannten Informationen und/oder Unterlagen, sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten des Käufers, die er aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Vertragsanbahnung/Bestellung oder einer Vertragsabwicklung/Ausführung der Bestellung erhält (im Folgenden kurz "Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet die Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung des Vertrags/der Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits allgemein der Öffentlichkeit zugänglich waren oder später ohne Verschulden des Lieferanten allgemein der Öffentlichkeit zugänglich wurden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags / Ausführung der Bestellung bestehen.

- 5) Der Lieferant hat den Käufer hinsichtlich aller Vorwürfe, Ansprüche, Klagen und sonstigen Streitigkeiten betreffend behaupteter Verletzungen von Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten, Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten Dritter im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferten/bereitgestellten Produkten schad- und klaglos zu halten.
- 6) Der Lieferant muss sämtliche anwendbare Import- und Exportbestimmungen, sowie sämtliche anwendbare Bestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transfer von Waren und Dienstleistungen sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle von Gütern und Technologien beachten und einhalten. Weiters muss der Lieferant sämtliche anwendbaren zollrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, sowie sämtliche Bestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit Außenhandel beachten und einhalten. Sollte die Mitwirkung des Käufers / ein Antrag des Käufers erforderlich sein, um die erforderlichen Exportgenehmigungen zu erhalten / zu beantragen, so hat der Lieferant den Käufer frühestmöglich – jedoch keinesfalls später als 5 Tage vor dem Liefertermin - schriftlich darüber und über die diesbezüglich nötigen Informationen und Daten aufzuklären.

Unbeschadet der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten gilt insbesondere Folgendes: Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen oder andere notwendigen Dokumente beizubringen, die für die Importverzollung von Waren notwendig sind. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist weiters insbesondere verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß österreichischen und europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollrecht und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Etwaige Verzögerungen, die wegen fehlender oder mangelhafter Erklärungen, Auskünfte oder Dokumente des Lieferanten verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 7)** Die Abnahme und/oder Bezahlung der gelieferten Güter erfolgt stets unter Vorbehalt der Geltendmachung sämtlicher Rechte. Insbesondere ist damit kein Verzicht des Käufers hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz oder sonstiger Ansprüche verbunden. Die Abnahme und/oder Bezahlung der gelieferten Güter stellt somit keine Genehmigung der Lieferung und/oder Leistung dar und entbindet den Lieferanten insbesondere in keiner Weise von seinen Verpflichtungen aufgrund mangelhafter oder verspäteter Lieferung und oder Leistung. Die Anwendung des § 377 UGB (Mängelrüge) wird einvernehmlich aufgehoben.
- 8.1)** Der Lieferant garantiert, dass die Menge/Stückzahl der gelieferten Güter der in der Bestellung angeführten Mengenangabe/Stückzahl entspricht. Die Erklärung und Angaben des Käufers hinsichtlich der bei Lieferung erhaltenen Menge/Stückzahl gelten als gültig und bindend. Sollte die Menge/Stückzahl der gelieferten Güter nicht der in der Bestellung angeführten Mengenangabe/Stückzahl entsprechen, so ist der Käufer berechtigt, innerhalb eines Monats ab Lieferung nach seiner Wahl:
- a.)** die Lieferung zu genehmigen und den Preis der Lieferung und/oder die erforderliche Menge/Stückzahl folgender Lieferungen entsprechend anzupassen;
 - b.)** (im Falle einer Mehrlieferung) wiederum nach seiner (Käufer) Wahl entweder den Lieferanten aufzufordern, die Menge/Stückzahl welche die Bestellung übersteigt (die Mehrlieferung) auf seine (Lieferant) Kosten und Gefahr abzuholen, oder die Mehrlieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken und dem Lieferanten die Transportkosten, Zinsen und/oder Lagerkosten zu verrechnen.
 - c.)** (im Falle einer Mindermenge) wiederum nach seiner (Käufer) Wahl (i) den Lieferanten aufzufordern, die Menge/Stückzahl die zu wenig geliefert wurde (die Mindermenge) unverzüglich nachzuliefern, oder (ii) die Mindermenge bei einer dritten Partei zu kaufen und einen Verlust aufgrund unterschiedlicher Preise dem Lieferanten zu verrechnen, oder (iii) die gesamte Lieferung abzulehnen.
- 8.2)** Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Güter neu, von bester Qualität und nicht mit Mängeln behaftet sind. Der Lieferant garantiert weiteres, dass die gelieferten Güter den angeforderten technischen Spezifikationen und der angeforderten Qualität entsprechen. Mängel (und/oder unzureichende Qualität), können vom Käufer innerhalb des Garantiezeitraums (siehe 8.3) angezeigt/gerügt werden, selbst wenn die Lieferung (ein Teil der Lieferung) schon der Produktion zugeführt wurde / konsumiert wurde. Im letzteren Fall ist der Käufer – neben allfälligen ihm zustehenden Schadenersatzansprüchen und/oder sonstigen Ansprüchen – nach seiner Wahl berechtigt:
- a.)** sich auf Kosten des Lieferanten umgehend Ersatz für die Güter zu beschaffen, wobei der Lieferant überdies verpflichtet ist das fehlerhafte Produkt unverzüglich abzuholen, oder
 - b.)** die Lieferung teilweise oder zur Gänze zurückzustellen/abzulehnen ohne einen Austausch/Ersatz akzeptieren zu müssen, wobei die Bestellung hinsichtlich des zurückgestellten Teils der Güter als ungültig und unwirksam gilt.
- 8.3)** Der Lieferant garantiert, dass bei den Güter im Hinblick auf Entwicklung, Konstruktion, Ausführung und Herstellung keine Fehler vorliegen (die Güter diesbezüglich fehlerfrei sind) und dass die Güter den jeweiligen Spezifikationen entsprechen. Der Garantiezeitraum beträgt 24 Monate und beginnt mit Lieferung zu laufen, es sei denn ein abweichender Garantiezeitraum ist in

der Bestellung angeführt oder zwischen den Parteien explizit vereinbart oder das anwendbare Recht sieht einen längeren Garantiezeitraum vor. Der Lieferant garantiert weiteres, dass die gelieferten Güter für den vom Käufer beabsichtigten Gebrauch / die vom Käufer beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Der Lieferant muss fehlerhafte / vorgenannte Garantiezusagen verletzende Güter auf seine eigenen Kosten ersetzen und muss eingetretene Schäden / Verluste (inklusive Folgeschäden, entgangener Gewinn und indirekte Schäden) des Käufers und dem Käufer aufgrund der Garantieverletzung entstehende Kosten (insbesondere für Arbeit, Demontierung, Transport und Rekonstruktion). Für die ersetzten/ausgetauschten Güter gilt wiederum ein Garantiezeitraum von 24 Monaten ab Lieferung.

8.4) Im Hinblick auf die vorgenannten Garantien ist der Käufer weiteres berechtigt, die Zahlung eines Teilbetrags (und zwar einen Betrag entsprechend dem Preis der fehlerhaften oder unbrauchbaren / unpassenden Güter) vom jeweils fälligen Gesamtbetrag so lange aufzuschieben, bis die fehlerhaften oder unbrauchbaren / unpassenden Güter vom Lieferanten ausgetauscht wurden.

8.5) Die schriftliche Anzeige des Käufer über die Verletzung einer Garantiezusage durch den Lieferanten an diesen, hemmt den Lauf der Garantiefrist bzw sonstiger in Punkt 8 genannter Fristen für Rechtsbehelfe für den Zeitraum, der mit Absendung der Anzeige beginnt und mit Erfüllung des Garantieanspruchs des Käufers endet. Weiteres wird hiermit ausdrücklich klargestellt, dass die in Punkt 8 und 9 genannten Rechtsbehelfe des Käufers daneben oder darüber hinaus gemäß anwendbarem Recht bestehende gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers nicht ausschließen.

9) Die in der Bestellung angegebenen Zeitpläne und Lieferfristen – und Termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Soweit in der Bestellung nichts anderes angeführt ist, erfolgt die Lieferung DAP Incoterms 2010. Der Käufer ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen nach seiner Wahl auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern und/oder dem Lieferanten Lagerkosten und sonstige Kosten die ihm durch die vorzeitige Lieferung entstanden sind zu verrechnen. Im Falle eines Lieferverzugs/Leistungsverzugs, kommt eine Vertragsstrafe nach folgenden Kriterien zur Anwendung:

a.) 1% des Gesamtwertes der Bestellung pro angefangene Verspätungswoche. Ein tatsächlich erlittener Schaden muss nicht vorliegen und nicht nachgewiesen werden.

b.) Die Geltendmachung darüber (über die Vertragsstrafe unter a.)) hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt jedenfalls unberührt. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn und indirekte Schäden.

Unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, ist der Käufer im Falle eines Lieferverzugs/Leistungsverzugs jederzeit berechtigt mittels einfacher Mitteilung an den Lieferanten ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten/die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren. Klarstellend wird festgehalten, dass auch in diesem Fall die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen des Käufers unberührt bleibt. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn und indirekte Schäden.

10) Der Käufer ist berechtigt die Qualität der verwendeten Materialien, die Produktionsmethoden und Tests zu im Betrieb des Lieferanten überprüfen und zu kontrollieren. Der Lieferant stimmt

hiermit zu, den vom Käufer beauftragten Technikern Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren, damit diese die Inspektionen und Kontrollen durchführen können.

- 11)** Sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wird, hat die Zahlung mittels elektronischer Geldüberweisung zu erfolgen, welche vom Käufer innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungslegung (welche nicht vor Lieferung erfolgen darf) durchzuführen ist.
- 12)** Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Wien.
- 13)** Ohne vorherige klare und präzise schriftliche Zustimmung (keinesfalls gilt Schweigen als Zustimmung und ist auch eine stillschweigende/konkludente Annahme hiermit ausdrücklich ausgeschlossen) durch den Käufer, ist der Lieferant nicht berechtigt die Bestellung bzw Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Der Käufer ist jederzeit berechtigt Bestellung bzw Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen, worüber der Lieferant mit einfacher schriftlicher Mitteilung zu informieren ist.
- 14)** Der Lieferant verpflichtet sich, die geschäftlichen Beziehungen mit dem Käufer nicht öffentlich zu machen und wird der Lieferant insbesondere sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung/des Vertrags erhaltenen technischen oder kaufmännischen oder sonstigen Informationen als Geschäftsgeheimnis betrachten und streng vertraulich behandeln.
- 15)** Ein Verzicht auf in diesen AEB genannte Rechte muss ausdrücklich, klar und schriftlich erfolgen. Die Nichtausübung eines Rechtes für einen bestimmten Zeitraum kann in keinem Fall als stillschweigender/konkludenter Verzicht angenommen werden.
- 16)** Die Frachtbriefe/Lieferscheine und entsprechenden Rechnungen des Lieferanten müssen jedenfalls unsere Bestellnummer, das Ausstellungsdatum und allfällige Änderungen aufweisen. Darüber hinaus müssen Rechnungen in jedem Fall den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Pflichtangaben gemäß § 11 UStG entsprechen.
- 17)** Für jede gelieferte Ware die Teil der Bestellung ist, hat der Lieferant einen Qualitätstestbericht (Quality Test Report), der den technischen Spezifikationen/Anforderungen von Prysmian entspricht, sowie ein Material Safety Data Sheet (MSDS) (erstellt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen), sowie allenfalls weitere vereinbarte Dokumente beizubringen. Die vorgenannten Dokumente sind Teil der Lieferung. Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als vertragskonform geliefert, wenn die vorgenannten Dokumente angeschlossen sind.
- 18)** Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass alle Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnisse die geliefert werden, zu jeder Zeit den Anforderungen / Bestimmungen der EU Verordnung 2006/1907 in ihrer jeweils geltenden Fassung (REACH-Verordnung) entsprechen/entsprechen werden. Sollte irgendein Stoff, eine Zubereitung und/oder Erzeugnis, dass geliefert wird unter die Definition „gefährlich“ gemäß der Richtlinie des Rates 67/548/EWG oder der EU Verordnung 2008/1272 wie zuletzt geändert bzw implementiert fallen, so verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich ein Expositionsszenario zu erstellen/vorzubereiten und dem Käufer zu übersenden

und zwar inklusive Risikomanagementmaßnahmen für alle identifizierten Verwendungen des Käufers gemäß den Anforderungen / Bestimmungen der REACH-Verordnung (im folgenden kurz „ES“). In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt vom Käufer sämtliche sinnvolle und zumutbare Information zu verlangen, die nötig ist um das ES vorzubereiten. Sämtliche diesbezügliche Anfragen können per Email an vili.popescu@prysmiangroup.com und in Kopie (cc) an reach@prysmiangroup.com gesendet werden. Sollte irgendein Stoff der geliefert wird an sich, oder als Teil einer Zubereitung und/oder Erzeugnisses, je unter die Definition der „Kandidatenliste (*candidate substance*)“ gemäß der REACH-Verordnung fallen, hat der Lieferant unverzüglich den Käufer zu informieren und ihm immer wieder mittels Email an vili.popescu@prysmiangroup.com und in Kopie (cc) an reach@prysmiangroup.com zu kommunizieren. Wenn die Lieferungen gefährlich sind und/oder speziellen Bestimmungen / Vorschriften unterliegen, so hat der Lieferant in allen seinen Dokumenten darauf hinzuweisen.

- 19)** Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Prysmian Ethical Code zu beachten und einzuhalten.
- 20)** Sollten eine Bestimmung dieser AEB nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht und behalten diese jedenfalls ihre Gültigkeit. Wenn möglich, ist die ungültige Bestimmung so wenig wie möglich abzuändern, damit sie gültig ist und am ehesten geeignet ist den Zweck der ursprünglichen Bestimmung zu erfüllen.
- 21)** Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines in diesen AEB (oder gesetzlich) festgesetzten Rechtes / Rechtsbehelfes ist nicht als Verzicht auf dieses Recht / Rechtsbehelf oder anderer Rechte / Rechtsbehelfe zu verstehen und schließt in keinem Fall die weitere/künftige Ausübung diese Rechtes / Rechtsbehelfes bzw anderer Rechte / Rechtsbehelfe aus bzw schränkt die weitere / künftige Ausübung in keinem Fall ein.